

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2002 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Österreichischen Galerie, nämlich

Carl Markó:

Seestück mit Ino und Melikertes,

29 x 40 cm,

Inv.Nr. 5606

August von Pettenkofen:

Zigeunergespann an einer Furt,

39,5 x 58 cm,

Inv.Nr. 3886

sowie aus der Albertina

Rudolf von Alt:

Pilgramorgelfuß in der Stephanskirche, Aquarell (Z)

Inv.Nr. 29567

an die Erben nach Gottlieb Kraus auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Gottlieb Kraus in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in den angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung vorbereiteten Dossiers mit der Bezeichnung "Gottlieb Kraus" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen aus.

Gottlieb Kraus besaß, wie eine bereits im Jahre 1923 durchgeführte Besichtigung durch das Bundesdenkmalamt ergab, eine Kunstsammlung, die u.a. Werke von Pettenkofen, Marko und Rudolf von Alt enthielt. Auch die Vermögenserklärung des Ehepaares Kraus vom 24.7.1938 enthält eine Post "Bilder RM 4.000,--", allerdings ohne nähere Angabe zu den einzelnen Werken.

Nach einer Information der Anlaufstelle der israelitischen Kultusgemeinde emigrierte das Ehepaar Kraus ins Ausland. Die Kunstsammlung wurde bei der Spedition Kirchner und Co. eingelagert. Mit Verfügung der Gestapo vom 13.6.1941 wurde das gesamte Vermögen des Ehepaares Kraus "aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit dem Ziele der späteren Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches" beschlagnahmt.

Aus dem Lager der Spedition Kirchner & Co. übernahm das Institut für Denkmalpflege am 19.12.1941 12 Kunstwerke, darunter die Gemälde von Pettenkofen und Marko sowie das Aquarell von Rudolf von Alt (bezeichnet als "Pilgramorgelfuß 1876") zur fotografischen Dokumentation. Das Photo des Aquarells hat sich im Archiv des Bundesdenkmalamtes erhalten und ermöglicht zweifelsfrei die Identifikation des in der Albertina befindlichen Blattes von Rudolf von Alt mit dem szt. aus der Sammlung Kraus beschlagnahmten. (Vgl. hiezu die ausführliche Dokumentation der Provenienzforschungskommission zu den verschiedenen Benennungen des Blattes).

In der Folge kaufte die Österreichische Galerie laut Schreiben an die Vugesta vom 14.4.1942 das Gemälde "Zigeunergespann" von Pettenkofen um RM 3.000,--. Das Aquarell von Rudolf von Alt "Kanzelfuß im Stephansdom" wurde, nachdem es zunächst für eine Aufnahme in das geplante "Führermuseum" vorgesehen war, von der Albertina laut Schreiben vom 4.7.1942 an die Vugesta angekauft. In diesem Schreiben berichtet der Leiter der Albertina, dass er das von der Zentralstelle für Denkmalschutz der Albertina vorgelegte Aquarell von Rudolf von Alt (nunmehr bezeichnet als

"Die Kanzel von St. Stephan") für die Albertina zu erwerben beabsichtige. Als Preis werde der Betrag von RM 2.500,-- als angemessen festgestellt. Um Übermittlung einer Rechnung mit Zahlkonto wurde ersucht. In den Journalbüchern der Vugesta ist die Albertina am 8.7.1942 als Erwerberin eines Objektes aus der Sammlung Gottlieb Kraus um RM 2.500,-- eingetragen, wobei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass es sich dabei um das gegenständliche Aquarell von Rudolf von Alt gehandelt hat.

Das für das Führermuseum bestimmt gewesene Gemälde von Marko befand sich unter den am 15.3.1948 von US-Behörden von München nach Salzburg ins Residenzdepot rückgeführten Kunstgegenständen unbekannter Eigentümer aus Vugesta-Erwerbungen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 29.6.1963, Zl. 71.681-5/63, wurde das Bundesdenkmalamt ermächtigt, neben anderen Kunstgegenständen auch das Seestück von Marko der Österreichischen Galerie zur treuhändigen Verwahrung zu übergeben. Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums vom 25.3.1965 erfolgte dann die definitive Aufnahme des Gemäldes von Marko in das Inventar der Österreichischen Galerie.

Im Jahre 1947 beauftragte die Familie Kraus ihren Wiener Rechtsanwalt "alle Schritte zu unternehmen, welche notwendig sein mögen, um unser unbewegliches oder bewegliches Vermögen in Österreich wiederzuerlangen", doch sind in den vorliegenden Akten keine Hinweise auf ein hinsichtlich der drei gegenständlichen Kunstwerke eingeleitetes formelles Rückstellungsverfahren enthalten.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Das Wort "Rechtsgeschäft" in § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz muss dahingehend verstanden werden, dass darunter nicht nur Rechtsgeschäfte im eigentlichen Sinne zu verstehen sind, sondern auch alle auf Grund der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erfolgten Entziehungshandlungen, also auch unmittelbar vom damaligen Gesetzgeber verfügte Konfiskationen. Diese Auslegung wird auch durch den Hinweis auf § 1 des Bundesgesetzes vom 5. Mai 1946, BGBl. 106/46, nahe gelegt, der ausdrücklich von "entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen" spricht. Wird § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz in diesem Sinne verstanden, dann sind auch Vorgänge wie der vorliegende vom Tatbestand umfasst. (Vgl. dazu Ausführungen zur Rückgabecause Pollak).

In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den drei in Rede stehenden Kunstgegenständen erlangt, die nun im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger nach Gottlieb Kraus zu übereignen wären.

Wien, 19. Juni 2002

Vorsitzende: Ministerialrätin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: